

Deutsche Bank



Erklärung zur Unternehmensführung 2025

With deep dedication.

Deutsche Bank

Erklärung zur Unternehmensführung 2024 gemäß § 289f, 315d HGB

2	Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex
4	Vorstand
12	Aufsichtsrat
28	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen
29	Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (Entsprechenserklärung 2025)

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG haben im Anschluss an die am 28. Oktober 2024 abgegebene Erklärung am 24. Oktober 2025 die folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 28. Oktober 2024. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 entsprochen und wird diesen auch in Zukunft mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichung entsprechen:

Die Abweichung betrifft die Empfehlung G10 zweiter Satz, wonach das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristig variablen Gewährungsbeträge verfügen können soll, und bezieht sich ausschließlich auf die Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Geschäftsjahre 2022 und 2023.

Das für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 geltende Vergütungssystem für den Vorstand sah vor, dass die Langfristkomponente der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren unverfallbar wird. Da es sich um aktienbasierte Vergütungselemente handelt, unterliegen diese nach deren Unverfallbarkeit noch einer zusätzlichen Haltefrist von einem Jahr. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Zurückbehaltungszeitraums hat der Aufsichtsrat im Februar 2022, Februar 2023 sowie Januar 2024 für die Langfristkomponente der variablen Vergütung jeweils bezogen auf das unmittelbar zurückliegende Geschäftsjahr beschlossen, dass Vorstandsmitglieder jeweils bereits nach drei Jahren über einen ersten Teil und nach sechs Jahren über den letzten Teil der Langfristkomponente verfügen können. Der Aufsichtsrat hielt sich damit innerhalb der Vorgaben der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung). Eine darüberhinausgehende Verschärfung der bankenspezifischen regulatorischen Vorgaben erachten wir im Kontext des für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Vergütungssystems für nicht angemessen. Die Vorstandsmitglieder können seit März dieses Jahres über den ersten Teil der Langfristkomponente für das Geschäftsjahr 2021 verfügen, womit diesbezüglich die Abweichung von der Empfehlung G.10 zweiter Satz eingetreten ist. Hinsichtlich der Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 erklären wir zudem bereits heute - wie im letzten beziehungsweise vorletzten Jahr - eine Abweichung zu der Empfehlung, auch wenn die Vorstandsmitglieder über den jeweils ersten Teil der Langfristkomponente für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 erst im Jahr 2026 bzw. 2027 verfügen können.

Das ab dem Geschäftsjahr 2024 anwendbare Vergütungssystem vermeidet – in Bezug auf die Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 – die vorstehende Kodexabweichung.

2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Kodex auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dahin eingeschränkt, dass sie für diese nur insoweit gelten, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über diese gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die Entsprechenserklärung hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft zuletzt in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht 2024 berichtet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2025

Der Vorstand
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft“

Aufgrund vorrangiger gesetzlicher Regelungen nicht anwendbare Kodexempfehlungen

Gemäß der Empfehlung in Abschnitt F.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 soll bei spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden, welche Empfehlungen des Kodex aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Dies betrifft bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft derzeit die Empfehlung in Abschnitt D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die bestimmt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft unterliegt als beaufsichtigtes Kreditinstitut den spezialgesetzlichen Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG). Der Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat gemäß § 25d Abs. 11 KWG einen Nominierungsausschuss eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat bei folgenden Aufgaben zu unterstützen:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung;
- der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats und Unterbreitung diesbezüglicher Empfehlungen an den Aufsichtsrat;
- der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und
- Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsleitung.

Der nach dem KWG zu bildende Nominierungsausschuss hat daher zahlreiche Aufgaben, die über die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hinausgehen. Ein genereller Ausschluss der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nach überwiegender Ansicht nur zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Während ein solcher sachlicher Grund für einen Ausschuss vorliegen kann, der ausschließlich mit der Vorbereitung von Vorschlägen zur Wahl von Anteilseignervertretern an die Hauptversammlung beschäftigt ist, fehlt es für einen Nominierungsausschuss mit dem durch das KWG zugewiesenen Aufgabenspektrum an einer Rechtfertigung für den Ausschluss von Arbeitnehmervertretern. Aufgrund des durch das KWG zwingend vorgegebenen Aufgabenspektrums des Nominierungsausschusses und der Unzulässigkeit der Diskriminierung von Arbeitnehmervertretern bei der Besetzung von Ausschüssen ist die Empfehlung in Abschnitt D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex daher für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft nicht anwendbar. Um der Empfehlung dennoch in diesem Rahmen Rechnung zu tragen, sieht § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss vor, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Nominierungsausschuss vorbereitet werden.

Alle in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB enthaltenen Angaben geben den Stand vom 6. Februar 2026 wieder.

Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Aufgrund ihrer Rechtsform als deutsche Aktiengesellschaft bilden Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung die Organe der Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Informationen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind im Abschnitt „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Stand der Umsetzung“ angeführt. Die Hauptversammlung wählt u.a. die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Geschäftsführung.

Der Deutsche Bank Vorstand leitet das Unternehmen nach dem Gesetz, der Satzung und seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse. Dabei berücksichtigt er die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Bank in gemeinschaftlicher Verantwortung. Der Vorstand leitet als Konzernvorstand den Deutsche Bank-Konzern nach einheitlichen Richtlinien und übt eine allgemeine Kontrolle über alle Konzerngesellschaften aus.

Der Vorstand entscheidet in allen durch Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen und sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Richtlinien (Compliance). Hierbei trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden internen Richtlinien entwickelt und implementiert werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere die strategische Steuerung und Ausrichtung der Bank, die Zuteilung der Ressourcen, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, das Kontroll- und Risikomanagement sowie die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die systematische Identifikation und Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit und die Kontrolle des Konzerns. Der Vorstand entscheidet über Ernennungen in der Führungsebene unterhalb des Vorstands, insbesondere über die Ernennung der globalen Schlüsselfunktionsträger (Global Key Function Holders) und achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Konzern auf Vielfalt (Diversity). Dabei strebt er insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an (nähere Ausführungen hierzu sind in der Nachhaltigkeitserklärung im Kapitel „Eigene Belegschaft“ im Geschäftsbericht 2025 zu finden). Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat vertrauensvoll und zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Er berichtet an den Aufsichtsrat mindestens in dem durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehenen Rahmen, insbesondere über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, beabsichtigten Geschäftspolitik, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikosituation, Risikosteuerung, Personalentwicklung, Reputation und Compliance.

Eine umfassende Darstellung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands sind in seiner Geschäftsordnung niedergelegt, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Deutschen Bank (www.db.com/ir/de/dokumente.htm) zur Verfügung steht.

Nachhaltigkeit

Der Vorstand übt die Aufsicht über den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsbeurteilung aus, um wesentliche Themen zu identifizieren und um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch die den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards - ESRS) zu steuern. Um eine angemessene Aufsicht über die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsbewertung zu gewährleisten, führte die Deutsche Bank ein umfassendes Verfahren ein, an dem Führungskräfte und entsprechende Gremien beteiligt waren. In einem ersten Schritt haben die verantwortlichen Führungskräfte die Bewertungsergebnisse für wesentliche Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, formal abgezeichnet. Anschließend hat das Group Sustainability Committee der Bank, welches als wichtigstes Governance- und Entscheidungsgremium der Bank für Nachhaltigkeitsfragen fungiert, den finalen Katalog an materiellen Themen gebilligt. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbeurteilung wurden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt (nähere Ausführungen hierzu sind in der Nachhaltigkeitserklärung im Kapitel „Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit“ im Geschäftsbericht 2025 zu finden).

Die Ergebnisse wurden zudem dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgestellt und sind in der Nachhaltigkeitserklärung im Geschäftsbericht 2025 dargestellt.

Geschäftsverteilungsplan

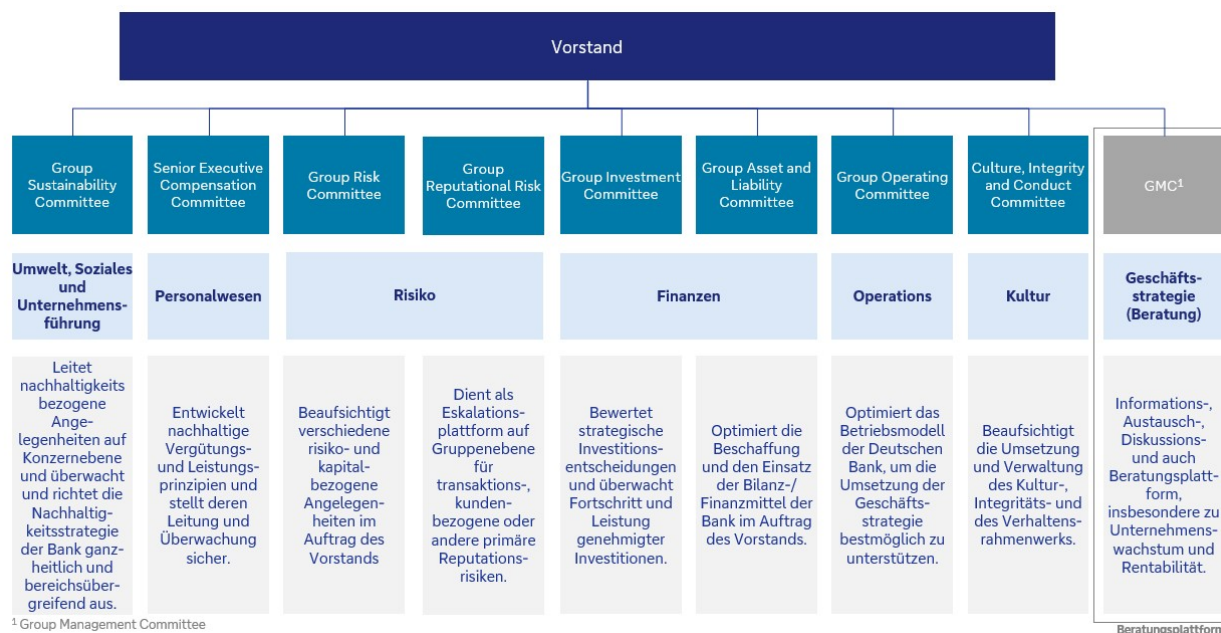
Ungeachtet des Prinzips der kollektiven Verantwortung weist der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands den einzelnen Vorstandsmitgliedern Verantwortung für bestimmte Funktionsbereiche zu und gewährleistet so eine Aufgabentrennung innerhalb der gesamten Organisation bis hin zum Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind dafür verantwortlich, ihre Aufgaben auf untergeordnete Hierarchieebenen zu delegieren und Zuständigkeiten innerhalb ihres/ihrer eigenen Zuständigkeitsbereichs(e) klar zuzuordnen. Eine solche Übertragung ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Unternehmensorganisation erforderlich und hat keine Auswirkungen auf die Gesamtverantwortung des Vorstands, die übertragenen Aufgaben und Pflichten angemessen zu überwachen. Jede Person, der Zuständigkeiten übertragen wurden, ist dafür verantwortlich, dem Vorstand angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seine kollektiven Aufgaben wahrnehmen kann.

Schulungen des Vorstands

Um die Anforderungen an die berufliche Eignung zu erfüllen, finden über das ganze Jahr regelmäßig Schulungen für den Vorstand statt. Dazu gehören auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen sowie zahlreiche Themenfelder im Zusammenhang mit Recht, Compliance, Bekämpfung von Finanzkriminalität, Datenmanagement, Risikomanagement und Personalwesen.

Ausschüsse des Vorstands

Grundsätzlich zieht es der Vorstand vor, sich nach Möglichkeit auf einzelne rechenschaftspflichtige Führungskräfte, statt auf Ausschüsse zu stützen, und setzt daher in der Regel nur Ausschüsse für Fragen ein, die eine gemeinsame Beschlussfassung erfordern. Für bestimmte übergreifende Themen hat der Vorstand die folgenden Ausschüsse eingesetzt und ihnen für jedes der folgenden Themen bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen:



¹ Group Management Committee

Beratungsplattform

Veränderungen im Vorstand und aktuelle Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Deutschen Bank AG besteht aus zehn „Führungskräften“. Alle Vorstandsmitglieder haben einen Dienstvertrag mit der Deutsche Bank AG.

Die Quote zur Geschlechtervielfalt des Vorstands sind in der Nachhaltigkeitserklärung im Kapitel „Eigene Belegschaft“ im Geschäftsbericht 2025 zu finden.

Im Laufe des Geschäftsjahrs 2025 wurden die folgenden Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt:

- Marcus Chromik zum 1. Mai 2025.
- Raja Akram zum 1. Januar 2026.
-
- Aus dem Vorstand schieden folgende Mitglieder aus:
- Professor Dr. Stefan Simon zum 30. April 2025.
- Olivier Vigneron zum 19. Mai 2025.

Nachstehend folgen nähere Informationen zu den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands einschließlich dem Jahr ihrer Geburt, dem Jahr ihrer ersten Bestellung und dem Jahr, in dem ihre Bestellung endet, sowie ihrer aktuellen Position und ihres Verantwortungsbereichs laut aktuellem Geschäftsverteilungsplan. Des Weiteren sind ihre sonstigen Mandate außerhalb des Deutsche Bank-Konzerns sowie alle Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aufgeführt. Börsennotierte Unternehmen sind mit einem „*“ gekennzeichnet. Die Geschäftsordnung für den Vorstand legt fest, dass Vorstandsmitglieder außerhalb des Deutsche Bank-Konzerns grundsätzlich keinen Aufsichtsratsvorsitz annehmen.

Christian Sewing

Geburtsjahr: 1970
Erste Bestellung: 2015
Bestellt bis: 2029

Christian Sewing ist seit 1. Januar 2015 Mitglied des Vorstands und seit 8. April 2018 Vorstandsvorsitzender. Er verantwortet im Vorstand Corporate Affairs & Strategy sowie die Bereiche Sustainability, Research und Interne Revision und seit 1. Mai 2025 für Recht. Vom 1. Mai bis 1. August 2025 war er für Group Governance verantwortlich.

Vor seiner Ernennung zum Vorstandsmitglied war Herr Sewing Global Head of Group Audit. Vorher hatte er diverse Positionen im Risikobereich inne, einschließlich des Deputy Chief Risk Officer (von 2012 bis 2013) und des Chief Credit Officer der Bank (von 2010 bis 2012).

Von 2005 bis 2007 war Herr Sewing Mitglied des Vorstands der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank.

Vor seinem berufsbegleitenden Studium an der Bankakademie Bielefeld und Hamburg absolvierte Herr Sewing 1989 eine Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Deutschen Bank.

Herr Sewing hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

James von Moltke

Geburtsjahr: 1969
Erste Bestellung: 2017
Bestellt bis: 2026

James von Moltke ist seit 1. Juli 2017 Mitglied des Vorstands und seit 25. März 2022 stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Er ist Chief Financial Officer und in dieser Funktion verantwortlich für die Bereiche Finance, Group Tax, Treasury und Investor Relations. Am 15. März 2026 tritt er als Chief Financial Officer zurück. Im Juli 2023 übernahm er zudem die Verantwortung für die Vermögensverwaltung (Asset Management/DWS).

Vor seinem Wechsel zur Deutschen Bank war Herr von Moltke Treasurer der Citigroup. Er begann seine Karriere 1992 bei der Investmentbank Credit Suisse First Boston in London. Ab 1995 arbeitete er zehn Jahre bei JP Morgan in New York und Hongkong. Nach vier Jahren bei Morgan Stanley in New York, wo er für die Beratung der Finanztechnologie-Branche verantwortlich war, wechselte er 2009 zur Citigroup. Dort leitete Herr von Moltke die konzerninterne Abteilung für Fusionen und Übernahmen (M&A) und drei Jahre später übernahm er die Verantwortung für die weltweite Finanzplanung.

Er verfügt über einen Abschluss als Bachelor of Arts des New College der Universität Oxford.

Herr von Moltke hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Raja Akram

Geburtsdatum: 1972
Erste Bestellung: 2026
Bestellt bis: 2028

Raja Akram ist seit 1. Januar 2026 Mitglied des Vorstands und wird im März 2026 die Rolle des Finanzvorstands übernehmen.

Er trat am 1. Oktober 2025 als designierter Finanzvorstand in die Deutsche Bank ein. Vor seinem Eintritt in die Deutsche Bank war Raja Akram stellvertretender Finanzvorstand bei Morgan Stanley und verantwortete neben weiteren wichtigen Finanzfunktionen die Bereiche Global Controllers und Regional Finance. Er war Mitglied des Management Committee des Unternehmens und gehörte dem Aufsichtsrat von Morgan Stanley Europe an.

Bevor er zu Morgan Stanley kam, hatte Raja Akram von 2006 bis 2020 leitende Positionen bei der Citigroup inne, darunter Controller & Chief Accounting Officer, CFO of Treasury & Trade Solutions und CFO von Citi Brazil. Vor seiner Zeit bei der Citigroup war er als Director for Accounting Policy & Research bei Fitch Ratings und als Senior Manager im nationalen Büro von KPMG tätig.

Raja Akram besitzt einen Master of Science in Rechnungswesen und einen Bachelor of Business Administration in Finanz- und Rechnungswesen der Texas A&M University. Er war zudem als Lehrbeauftragter am Fashion Institute of Technology und an der Texas A&M University tätig.

Raja Akram hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Fabrizio Campelli

Geburtsjahr: 1973
Erste Bestellung: 2019
Bestellt bis: 2028

Fabrizio Campelli ist seit 1. November 2019 Mitglied des Vorstands. Er verantwortet im Vorstand die Unternehmensbank und die Investmentbank sowie die Region Großbritannien & Irland und seit 1. Mai 2025 zusätzlich die Region Amerika.

Von November 2019 bis April 2021 war er als Chief Transformation Officer für die Transformation und den Personalbereich verantwortlich. Zuvor verantwortete er vier Jahre lang das Geschäft mit Vermögenskunden. Davor war er sowohl für die Strategie und organisatorische Entwicklung des Konzerns sowie stellvertretend für dessen Betriebsorganisation verantwortlich.

Bevor Herr Campelli 2004 zur Deutschen Bank kam, war er für McKinsey & Company in London und Mailand tätig, wo er sich hauptsächlich mit strategischen Aufgaben für weltweit tätige Finanzinstitute befasste.

Er hat einen Master of Business Administration der MIT Sloan School of Management. Zudem hat er einen Abschluss in Betriebswirtschaft der Mailänder Bocconi University.

Herr Campelli hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Dr. Marcus Chromik

Geburtsdatum: 1972
Erste Bestellung: 2025
Bestellt bis: 2028

Dr. Marcus Chromik seit 1. Mai 2025 Mitglied des Vorstands. Seit 20. Mai 2025 Chief Risk Officer und in dieser Funktion verantwortlich für die Bereiche Credit Risk, Market Risk, Treasury Risk, Liquidity Risk, Enterprise Risk und Operational Risk Management.

Er kam am 1. März 2025 zur Deutschen Bank. Dr. Chromik verfügt über langjährige Erfahrung im Risikobereich von Banken, zuletzt als Non-Executive Director und Mitglied des Verwaltungsrats sowie des Risikoausschusses bei UniCredit in Mailand. Von Juli 2009 bis Dezember 2023 war er bei der Commerzbank in Frankfurt am Main tätig, ab Januar 2016 als Chief Risk Officer und Mitglied des Vorstands.

Von März 2004 bis Juni 2009 hatte Dr. Marcus Chromik mehrere Führungspositionen bei der Deutschen Postbank AG inne – als Head of Risk Controlling, Head of Primary Capital Markets und schließlich als Head of Liquidity Management and Credit Treasury.

Seine berufliche Laufbahn startete er 2001 bei McKinsey & Company in Hamburg.

Dr. Marcus Chromik studierte Physik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und promovierte dort 2001 in Kernphysik.

Dr. Chromik hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Bernd Leukert

Geburtsjahr: 1967
Erste Bestellung: 2020
Bestellt bis: 2026

Bernd Leukert ist seit 1. Januar 2020 Mitglied des Vorstands. Er ist Chief Technology, Data und Innovation Officer und in dieser Funktion sowohl verantwortlich für die Chief Information Offices der Infrastruktur- und Geschäftsbereiche als auch für die Bereiche Chief Technology Office, Chief Security Office, Chief Innovation Office und zusätzlich für Data Governance and Oversight und für Cloud Transformation.

Herr Leukert trat am 1. September 2019 in die Deutsche Bank ein. Er blickt auf eine lange Karriere bei der SAP SE zurück. 1994 trat er in den SAP Konzern ein und hatte seitdem verschiedene Positionen und Funktionen inne. Von 2014 bis 2019 verantwortete er im Vorstand des globalen Softwareunternehmens die Produktentwicklung und Innovationen sowie den Bereich Digital Business Services.

Er studierte Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Karlsruhe sowie am Trinity College in Dublin und schloss 1994 mit einem Masters Degree in Business Administration ab.

Herr Leukert ist Mitglied des Aufsichtsrats der Bertelsmann SE & Co. KGaA.

Alexander von zur Mühlen

Geburtsjahr: 1975
Erste Bestellung: 2020
Bestellt bis: 2026

Alexander von zur Mühlen ist seit 1. August 2020 Mitglied des Vorstands. Seit Juli 2023 ist er verantwortlich für die Regionen Asien-Pazifik, Europa, Naher Osten & Afrika (EMEA) und Deutschland.

Herr von zur Mühlen kam 1998 zur Deutschen Bank und arbeitete in leitender Funktion für verschiedene Infrastruktur- und Geschäftsbereiche in London und Frankfurt. Von 2018 bis 2020 war er für die strategische Entwicklung des Konzerns verantwortlich und beriet den Vorstandsvorsitzenden. Zuvor war er unter anderem Co-Leiter des Kapitalmarktgeschäfts der Deutschen Bank mit dem regionalen Schwerpunkt Asien-Pazifik und Europa, Nahost und Afrika. Von 2009 bis 2017 war er Group Treasurer.

Er hält ein Diplom in Betriebswirtschaftslehre der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin.

Herr von zur Mühlen hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Laura Padovani

Geburtsjahr: 1966
Erste Bestellung: 2024
Bestellt bis: 2027

Laura Padovani ist seit 1. Juli 2024 Mitglied des Vorstands. Sie ist Chief Compliance und Anti-Financial Crime Officer. Seit 1. August 2025 ist sie auch für Group Governance verantwortlich.

Frau Padovani kam im April 2023 als Group Chief Compliance Officer und Head of Compliance zur Deutschen Bank. Bevor sie zur Bank kam, war Frau Padovani Group Chief Compliance Officer bei Barclays und verbrachte zuvor 20 Jahre bei American Express. Sie verfügt über umfassende internationale Erfahrung und ausgewiesene Führungsqualitäten in globalen, regionalen und geschäftlichen Compliancefunktionen.

Laura Padovani hat einen Master of Laws von der London School of Economics und Political Science und einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Universität Buenos Aires.

Frau Padovani hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Claudio de Sanctis

Geburtsjahr: 1972
Erste Bestellung: 2023
Bestellt bis: 2029

Claudio de Sanctis ist seit 1. Juli 2023 Mitglied des Vorstands. Er ist der Leiter der Privatkundenbank.

Herr de Sanctis war seit der Gründung im Juni 2020 für die Internationale Privatkundenbank verantwortlich und zeitgleich Chief Executive Officer (CEO) für die Regionen Europa, Naher Osten & Afrika (EMEA) verantwortlich. Zuvor stand er seit November 2019 an der Spitze des Deutsche-Bank Geschäfts mit Vermögenskunden, nachdem er im Dezember 2018 als Europa-Chef dieses Bereichs zur Bank gekommen war. Zudem war er von Februar bis Dezember 2019 Chief Executive Officer (CEO) der Deutsche Bank AG (Schweiz).

Vor seinem Wechsel zur Deutschen Bank leitete Herr de Sanctis das gehobene Privatkundengeschäft der Credit Suisse in Europa. Zu dem Schweizer Vermögensverwalter stieß er 2013 als Leiter Private Banking in Südostasien. Zuvor war er sieben Jahre im Wealth Management der UBS in Europa tätig als Leiter der Regionen Iberia und Nordics.

Davor war Herr de Sanctis bei Barclays als Leiter des Bereichs Key Clients Unit Europe im Private Banking mit Fokus auf UHNW Kunden tätig. Zuvor arbeitete er bei Merrill Lynch Private Wealth Management Europa, Naher Osten & Afrika (EMEA).

Er erwarb einen Bachelor-Abschluss in Philosophie an der Universität La Sapienza in Rom.

Herr de Sanctis hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Rebecca Short

Geburtsjahr: 1974
Erste Bestellung: 2021
Bestellt bis: 2027

Rebecca Short ist seit 1. Mai 2021 Mitglied des Vorstands. Sie ist seit 1. Juni 2023 Chief Operating Officer und verantwortet seitdem zusätzlich die Bereiche Personal sowie Transformation. Bis Mai 2023 war sie Chief Transformation Officer.

Sie war zuvor fast sechs Jahre lang in der Finanzabteilung für die Finanzplanung und -steuerung verantwortlich.

Frau Short kam 1998 als Trainee zur Deutschen Bank in Auckland. Im Jahr 2000 übernahm sie Aufgaben im Kreditrisikomanagement in London. In dem Bereich hat sie dreizehn Jahre gearbeitet, zuletzt leitete sie dort die Abteilung für Unternehmenskunden in Europa. 2013 übernahm sie eine Leitungsfunktion in der Konzernrevision und übte diese zwei Jahre aus.

Sie hat einen Bachelor of Commerce with Honours Abschluss im Finanz- und Rechnungswesen von der Universität von Otago in Dunedin, Neuseeland.

Frau Short hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands

Die Informationen zum Aktienbesitz des Vorstands kann dem Vergütungsbericht im Geschäftsbericht 2025 entnommen werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG besteht aus 20 Mitgliedern – 10 Aufsichtsratsmitglieder sind als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung und 10 Aufsichtsratsmitglieder sind als Vertreter der Arbeitnehmer von den Delegierten der wahlberechtigten inländischen Arbeitnehmer gewählt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet und üben ihr Mandat im Interesse der Deutsche Bank AG aus. Die interne Organisation des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die Anforderungen an seine Mitglieder unterliegen neben den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) auch spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Solche Anforderungen ergeben sich unter anderem aus dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG), der Institutsvergütungsverordnung, den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Verwaltungspraxis der Europäischen Zentralbank als der prudentiellen Aufsichtsbehörde der Deutschen Bank. Im Einzelfall können die regulatorischen Vorgaben von Empfehlungen des DCGK abweichen (siehe Kapitel „Aufgrund vorrangiger gesetzlicher Regelungen nicht anwendbare Kodexempfehlungen“).

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Bank sind, unmittelbar eingebunden. Die Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Gemäß der KWG-Vorgaben überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll und zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind im § 13 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Bank AG aufgeführt. Dazu gehören die Erteilung von Generalvollmachten, der Erwerb oder die Veräußerungen von Grundstücken (soweit der Gegenstand 500 Mio. € übersteigt) sowie Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die nach dem KWG der Zustimmung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts bedürfen oder sonstige Beteiligungen (soweit der Gegenstand 1 Mrd. € übersteigt). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung über die Erteilung seiner Zustimmung zwecks Effizienzsteigerung seiner Arbeit auch an einen Ausschuss delegieren.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG ist durch die Kompetenzen seiner Mitglieder, effiziente Arbeitsteilung und Koordination geprägt.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte und unter Berücksichtigung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen acht Ausschüsse gebildet – den Präsidialausschuss, den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss, den Vergütungskontrollausschuss, den Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss, den Technologie-, Daten- und Innovationsausschuss sowie einen Vermittlungsausschuss. Der Regulatory Oversight Ausschuss wurde mit Wirkung zum 22. Mai 2025 aufgelöst. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen niedergelegt und hier kurz zusammengefasst:

Präsidialausschuss: Der Präsidialausschuss befasst sich insbesondere mit der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten sowie Corporate Governance Themen. Er unterstützt den Aufsichtsrat auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungsausschusses.

Nominierungsausschuss: Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Ermittlung von Kandidaten für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie bei der regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Er fördert die Talententwicklung und Vielfalt mit besonderem Schwerpunkt bei der Nachfolgeplanung für den Vorstand und erarbeitet eine Zielsetzung zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung.

Prüfungsausschuss: Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems (internes Kontrollsystem und Interne Revision), der Durchführung der Abschlussprüfung, einschl. der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistung, sowie der Beaufsichtigung sonstiger prüfungsrelevanter Sachverhalte. Er unterstützt den Aufsichtsrat auch bei der Überwachung der zügigen Behebung von intern und extern festgestellten Mängeln durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen. Der Vorstand unterrichtet den Prüfungsausschuss fortlaufend über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Bankaufsichtsbehörden.

Risikoausschuss: Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat insbesondere in allen Fragen zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und unterstützt ihn bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene. Der Risikoausschuss wacht darüber, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur des Unternehmens im Einklang stehen. Er prüft, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen, unter Einbeziehung des Kündigungsrisikos, berücksichtigen. Der Risikoausschuss unterstützt den Aufsichtsrat auch bei der Überwachung der mit den größten Risiken behafteten Rechtsfälle und bei der Analyse der für die Bank wesentlichen Rechts- und Reputationsrisiken,

Vergütungskontrollausschuss: Der Vergütungskontrollausschuss behandelt Vergütungsthemen. Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor und überprüft die Nutzung und Wirksamkeit der Möglichkeiten, die das Vergütungssystem im Zusammenhang mit Verstößen gegen Rechtsnormen und in- und externe Regelwerke eröffnet. Der Vergütungskontrollausschuss und der Risikoausschuss arbeiten zusammen und führen gemeinsame Sitzungen durch. Der Vergütungskontrollausschuss wird von den Vergütungsbeauftragten und, soweit erforderlich, von externen Personen beraten.

Regulatory Oversight Ausschuss: Der Regulatory Oversight Ausschuss wurde mit Wirkung zum 22. Mai 2025 aufgelöst. Im Rahmen seiner Organisationsautonomie kann der Aufsichtsrat Ausschüsse auflösen, solange keine zwingenden bankaufsichtsrechtlichen Regelungen einer Auflösung entgegenstehen. Sinn und Zweck dieser Auflösung war es, die Themen rund um die Verbesserung der Kontrollsysteme und Resilienz der Bank noch ganzheitlicher und gebündelter zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat die einzelnen Aufgaben des Regulatory Oversight Ausschusses an den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss oder den Vergütungskontrollausschuss delegiert, oder wieder an sich gezogen.

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss: Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion bezüglich der Strategie der Bank, einschließlich der Environmental Social Governance (ESG) Strategie und Nachhaltigkeitsfragen. Er berät und überwacht den Vorstand im Zusammenhang mit der Festlegung der Geschäftsstrategien der Bank mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und der Etablierung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Implementierung, Beurteilung und Anpassung der Strategien.

Technologie, Daten und Innovationsausschuss: Der Technologie, Daten und Innovationsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion in der Technologie-, Daten- und Innovationsumgebung der Bank. Er berät und überwacht den Vorstand insbesondere hinsichtlich adäquater technisch-organisatorischer Ausstattung, einschl. der Festlegung eines angemessenen Konzepts für IT-Systeme, der IT-Strategie, dem Informationssicherheitsmanagement, Cyber- und IT-Risiken sowie der Daten-Strategie und -Governance der Bank.

Vermittlungsausschuss: Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Personalvorschläge, wenn für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Er tagt nur bei Bedarf.

Alle Geschäftsordnungen werden anlassbezogen (etwa bei Änderungen von Gesetzen oder regulatorischen Vorgaben) mindestens aber einmal jährlich durch den Aufsichtsrat überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Deutsche Bank AG (www.db.com/ir/de/dokumente.htm) veröffentlicht.

Angaben zu der Anzahl der Sitzungen und ihrer Durchführung sowie Einzelheiten über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden sich im Bericht des Aufsichtsrats als Teil des Geschäftsberichts.

Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit den regulatorischen Vorgaben Stellenbeschreibungen mit Bewerberprofil für die Positionen als Aufsichtsratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzenden und Vorsitzenden einer seiner Ausschüsse erstellt und beschlossen. Er hat – wie regulatorisch gefordert – eine Eignungsleitlinie erlassen, die die Grundsätze zur Auswahl, Nachfolgeplanung und Wiederbestellung/Wiederwahl von Organmitgliedern sowie die Kriterien und das Verfahren zur individuellen und kollektiven Eignungsbewertung festlegt. Bestandteil dieser Leitlinie sind auch die regulatorisch geforderten Einführungs- und Trainingsleitlinien sowie die Diversitätsleitlinie. Ferner hat sich der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil (siehe Kapitel „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil/Kompetenzprofil des Aufsichtsrats“) gegeben. Darüber hinaus verfügt der Aufsichtsrat über eine Leitlinie für die Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder sowie eine Leitlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Dokumente werden durch den Aufsichtsrat ebenfalls anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in dem durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehenen Rahmen unterrichtet, insbesondere über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, beabsichtigte Geschäftspolitik, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikosteuerung, Personalentwicklung, Reputation und Compliance. Ferner wird der Prüfungsausschuss von der Internen Revision regelmäßig – bei besonders schwerwiegenden Mängeln unverzüglich – über die festgestellten Mängel informiert. Darüber hinaus wird der Aufsichtsratsvorsitzende über schwerwiegende Feststellungen in Bezug auf Vorstandsmitglieder unterrichtet. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben eine Informationsordnung, einschließlich eines generellen Interaktionsprotokoll, das auch regulatorische Themen umfasst, beschlossen. Diese regeln neben Vorgaben zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat u. a. auch Anfragen und Auskunftersuchen des Aufsichtsrats an Mitarbeiter der Gesellschaft und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Sitzungsvorbereitung sowie auch zwischen den Sitzungen.

Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Dies gilt auch für seine Ausschüsse. Zusätzlich finden regelmäßig getrennte Vorbesprechungen der Arbeitnehmer- und der Anteilseignervertreter statt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eine entscheidende Führungsrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Aufsichtsrats, auch unter Berücksichtigung der spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Er kann interne Richtlinien und Prinzipien für die interne Organisation und Kommunikation des Aufsichtsrats, die Koordination der Arbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie dessen Interaktion mit dem Vorstand erlassen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt bei Bedarf Investorengespräche über aufsichtsratspezifische Themen und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über deren Inhalte. Diese umfassen auch ESG-Themen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist im Aufsichtsrat Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden der Bank, mit denen er mehrere Gespräche innerhalb eines Geschäftsjahres führt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und, soweit zweckmäßig, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse, halten zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und beraten mit ihm u. a. Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, des Risikocontrollings, der Governance, der Compliance, der Vergütungssysteme, der IT, Daten und Digitalisierung, der Nachhaltigkeit sowie wesentlicher Rechtsfälle des Deutsche Bank Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende und, innerhalb ihrer Zuständigkeit, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse werden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Deutsche Bank Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands beziehungsweise das jeweils zuständige Vorstandsmitglied informiert. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt außerdem regelmäßig Gespräche mit dem Abschlussprüfer außerhalb der Sitzungen. Darüber hinaus führen auch einige Vorsitzende der Aufsichtsratsausschüsse regelmäßig Gespräche mit Aufsichtsbehörden der Bank.

Einführungs- und Trainingsveranstaltungen

Für jedes neu gewählte oder bestellte Aufsichtsratsmitglied werden individuelle, nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtete Einführungs- und Trainingsveranstaltungen unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Nominierungsausschusses organisiert, mit dem Ziel, seinen Einstieg in die neue Position zu unterstützen. Die Einführungsveranstaltungen dienen dazu, die Bank, ihren Vorstand, ausgewählte Führungskräfte, den Abschlussprüfer und die Interne Revision kennenzulernen. Durch zusätzliche maßgeschneiderte Trainingsveranstaltungen werden die individuellen Kenntnisse des neuen Mitglieds erweitert und vertieft. Der Nominierungsausschuss lässt sich regelmäßig über den Fortschritt und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen berichten.

Auch für den gesamten Aufsichtsrat werden regelmäßig Trainingsveranstaltungen zu aktuellen Themen durchgeführt. Einzelheiten dazu finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Nachfolgeplanung und Diversität

Nach dem deutschen Kreditwesengesetz (KWG) müssen die Vorstandsmitglieder fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Der Aufsichtsrat beurteilt die Qualifikation der Personen sowie die Qualifikation des Vorstands insgesamt (kollektive Eignung). In diesem Zusammenhang spielen die Vielfalt der Hintergründe und Denkweisen sowie Geschlecht, Nationalität und Alter eine wichtige Rolle. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von geeigneten internen und externen Kandidaten für die Besetzung einer Stelle im Vorstand der Bank unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen. Hierfür hat der Ausschuss eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und dem damit verbundenen Zeitaufwand für ein Vorstandsmitglied sowie Fragebogen für die Beurteilung der Kenntnisse, Zuverlässigkeit und der zeitlichen Verfügbarkeit entwickelt. Der Nominierungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat lassen sich regelmäßig vom Vorstand über interne Kandidaten in der Nachfolgeplanung („Talentpipeline“) und den Prozess aus Sicht des Vorstands berichten. In den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie auf internen Veranstaltungen haben die Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit, ausgewählte Führungskräfte der Bank kennenzulernen. Mit Blick auf eine nachhaltige möglichst diverse Nachfolgeplanung, die auch Geschlechtervielfalt berücksichtigt, arbeitet der Aufsichtsrat auch mit externen Dienstleistern zusammen.

Bei der Auswahl der geeigneten Kandidaten, extern wie intern, berücksichtigt der Nominierungsausschuss die strategischen Ziele der Bank, das zu verantwortende Ressort auf Vorstandsebene, die Qualifikation, Zuverlässigkeit und die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidaten sowie die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands und die Diversitätsgrundsätze. Die Besetzung einer Vorstandsposition erfolgt stets im Unternehmensinteresse. Aufbauend auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses, unterbreitet der Präsidialausschuss dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Besetzung des Vorstands. Basierend auf dieser entscheidet der Aufsichtsrat über die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands. Die Erstbestellung erfolgt für maximal drei Jahre. Vorstandsmitglieder können für eine oder mehrere Amtsperioden, die rechtlich maximal fünf Jahre betragen, wiederbestellt werden, wobei auch Wiederbestellungen bei der Deutsche Bank AG generell für maximal drei Jahre erfolgen sollen.

Für jedes neu bestellte Vorstandsmitglied werden individuelle, nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtete Einführungs- und Trainingsveranstaltungen unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Nominierungsausschusses organisiert. Der Nominierungsausschuss lässt sich regelmäßig über den Fortschritt und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen berichten.

Das Aktiengesetz (AktG) schreibt vor, dass eine börsennotierte Gesellschaft mit drei oder mehr Vorstandsmitgliedern, wie die Deutsche Bank, mindestens eine Frau und ein Mann als Vorstandsmitglied haben muss, andernfalls erlischt die Bestellung. Zusätzlich ist die Förderung der Vielfalt im Vorstand von zentraler Bedeutung für den Aufsichtsrat und er arbeitet aktiv auf einen diversen Vorstand u. a. in Bezug auf Geschlecht, Nationalität, Alter und unterschiedliche Hintergründe sowie Denkweisen hin. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter gemäß § 76 Abs. 3a AktG und ist bestrebt, den Frauenanteil im Vorstand nachhaltig und kontinuierlich zu erhöhen. Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Frauenanteil im Vorstand 22,2%. Um die Anzahl geeigneter interner Kandidatinnen weiterhin zu steigern, hat der Aufsichtsrat dem Vorstand ein entsprechendes Ziel für die Besetzung führender Positionen mit Frauen unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene vorgegeben und dieses innerhalb der langfristigen Leistungsbemessung des neuen Vorstandsvergütungssystems verankert (siehe ausführlich dazu im Vergütungsbericht, „Vorstandsvergütung“, Kapitel „Long-Term-Incentives (LTI)“). Der Aufsichtsrat tauscht sich regelmäßig mit dem Vorstand über die Maßnahmen und kontinuierlichen Fortschritt aus.

Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig. Details hierzu können Sie dem Vergütungsbericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrats entnehmen.

Selbstbeurteilung

Der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat befassen sich regelmäßig mit der nach § 25d KWG gesetzlich vorgeschriebenen mindestens jährlich durchzuführenden Bewertung des Aufsichtsrats, des Vorstands und seiner Arbeit. Diese Bewertung ist gleichzeitig auch die Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats nach Empfehlung D.12 des DCGK.

Für das Jahr 2024 erfolgte die Bewertung mit der Unterstützung externer unabhängiger Berater. Die Bewertung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von ausführlichen Fragebögen zur Arbeit des Aufsichtsrats, der Aufsichtsratsausschüsse und des Vorstands sowie persönlichen Gesprächen mit den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Ergebnisse der Bewertung, die zuvor in mehreren Sitzungen des Nominierungsausschusses und des Aufsichtsratsplenums besprochen worden waren, wurden in der Aufsichtsratssitzung im März präsentiert, diskutiert und in einem Abschlussbericht festgehalten. Im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres befasste sich der Nominierungsausschuss sowohl mit Folgethemen aus der Bewertung des Geschäftsjahres 2024 als auch mit dem Bewertungsrahmen für das Jahr 2025, die nun intern erfolgt. Im Dezember hat der Nominierungsausschuss mit dieser Bewertung begonnen.

Der Aufsichtsrat ist weiterhin der Auffassung, dass Aufsichtsrat und Vorstand einen hohen Standard erreicht haben und insbesondere hinsichtlich der ausreichenden fachlichen Qualifikation, der persönlichen Zuverlässigkeit und der zeitlichen Verfügbarkeit der Mitglieder von Vorstand sowie Aufsichtsrat keine Bedenken bestehen.

Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können gemäß der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter bestimmen, dass die Amtszeit der Mitglieder zu abweichenden Zeitpunkten beginnt bzw. endet. Gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat werden Anteilseignervertreter der Hauptversammlung seit Juli 2020 für maximal rund vier Jahre zur Wahl vorgeschlagen, d. h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Bei der Berechnung der Amtszeit wird jeweils das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Die nachstehende Tabelle enthält nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats (Stichtag 6. Februar 2026).

Name	Ausgeübter Beruf	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate
Alexander Wynaendts Geburtsjahr: 1960 Erstmals gewählt zum: 19. Mai 2022 Gewählt bis: 2026	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutsche Bank AG	Air France-KLM Group S.A. ² (Mitglied des Board of Directors); Uber Technologies, Inc. ² (Mitglied des Board of Directors); Uber Payments B.V. (Non-Executive Director, Chairman); Puissance Holding B.V. (Non-Executive Director, Chairman) (bis 27. November 2025), Non-Executive Board Member (seit 28. November 2025)
Susanne Bleidt ¹ Geburtsjahr: 1967 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	Postbank Filialvertrieb AG ³ ; Postbeamtenkrankenkasse (Mitglied des Verwaltungsrats)
Mayree Clark Geburtsjahr: 1957 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2027	Aufsichtsratsmitglied	Ally Financial, Inc. ² (Mitglied des Board of Directors); Allvue Systems Holdings, Inc. (Mitglied des Board of Directors) (bis 1. August 2025)
Jan Duscheck ¹ Geburtsjahr: 1984 Gerichtlich bestellt zum: 2. August 2016 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2028	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	NÜRNBERGER Beteiligungs-AG ² (seit 4. März 2025)
Manja Eifert ¹ Geburtsjahr: 1971 Gerichtlich bestellt zum: 7. April 2022 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Claudia Fieber ¹ Geburtsjahr: 1966 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Sigmar Gabriel Geburtsjahr: 1959 Gerichtlich bestellt zum: 11. März 2020 Erstmals gewählt zum: 20. Mai 2020 Gewählt bis: 2029	Bundesminister a. D.	Heristo AG; Siemens Energy AG ² ; Siemens Energy Management GmbH; Rheinmetall AG ² (seit 13. Mai 2025)
Florian Haggemüller ¹ Geburtsjahr: 1982 Gerichtlich bestellt zum: 16. Januar 2024 Bestellt bis: 2028	Leiter der Bundesfachgruppe Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	IBM Deutschland GmbH; IBM Central Holding GmbH
Timo Heider ¹ Geburtsjahr: 1975 Erstmals gewählt zum: 23. Mai 2013 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	BHW Bausparkasse AG ³ (stellv. Vorsitzender); PCC Services GmbH der Deutschen Bank ³ (stellv. Vorsitzender); Pensionskasse der BHW Bausparkasse VVaG ³ (stellv. Vorsitzender)

Name	Ausgeübter Beruf	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate
Dr. Klaus Moosmayer Geburtsjahr: 1968 Erstmals gewählt zum: 22. Mai 2025 Gewählt bis: 2029	Aufsichtsratsmitglied	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Kirsty Roth Geburtsjahr: 1975 Erstmals gewählt zum: 22. Mai 2025 Gewählt bis: 2029	Chief Operations and Technology Officer, Thomson Reuters Corporation ²	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Frank Schulze ¹ Geburtsjahr: 1968 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutsche Bank AG; Betriebsratsmitglied	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Gerlinde M. Siebert ¹ Geburtsjahr: 1967 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Global Head of Governance, Deutsche Bank AG	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Yngve Slyngstad Geburtsjahr: 1962 Erstmals gewählt zum: 19. Mai 2022 Gewählt bis: 2026	Chief Executive Officer Aker Asset Management AS (bis 30. Juni 2025); Chief Executive Officer ICP Asset Management AS (seit 1. Juni 2025)	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Stephan Szukalski ¹ Geburtsjahr: 1967 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 ⁴ Gewählt bis: 2028	Bundesvorsitzender, Deutscher Bankangestellten-Verband e.V. (DBV) – Gewerkschaft der Finanzdienstleister	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
John Alexander Thain Geburtsjahr: 1955 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2027	Aufsichtsratsmitglied	Uber Technologies, Inc. ² (Mitglied des Board of Directors); Aperture Investors LLC (Mitglied des Board of Directors); Pine Island Capital Partners LLC (Chairman) (bis 1. Juli 2025); Pine Island New Energy Partners (Chairman) (seit 1. Juli 2025)
Jürgen Tögel ¹ Geburtsjahr: 1968 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.; BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.; BKK Deutsche Bank AG ³ (Mitglied des Verwaltungsrats)
Michele Trogni Geburtsjahr: 1965 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2027	Chief Executive Officer, Zinnia Corporate Holdings, LLC (bis 31. Dezember 2025) Senior Advisor, Zinnia Corporate Holdings, LLC und Eldridge Industries, LLC (seit 1. Januar 2026)	Everly Life, LLC (Mitglied des Non-Executive Boards); Zinnia Corporate Holdings, LLC (CEO und Chairperson of the Board of Directors) (bis 31. Dezember 2025)
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann Geburtsjahr: 1957 Erstmals gewählt zum: 1. August 2018 Gewählt bis: 2027	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutsche Bank AG; Selbständiger Unternehmensberater, Norbert Winkeljohann Advisory & Investments	Bayer AG ² (Vorsitzender); Georgsmarienhütte Holding GmbH (bis 17. September 2025); Sievert SE (Vorsitzender); Bohnenkamp AG (Vorsitzender)
Frank Witter Geburtsjahr: 1959 Erstmals gewählt zum: 27. Mai 2021 Gewählt bis: 2029	Aufsichtsratsmitglied	Traton SE ² ; CGI Inc. ² (Mitglied des Board of Directors) (bis 28. Januar 2026)

¹ Arbeitnehmervertreter

² Börsennotiertes Unternehmen

³ Konzerninternes Mandat

⁴ Herr Szukalski war bereits Mitglied des Aufsichtsrats von Mai 2013 bis November 2015 und Mai 2018 bis Dezember 2020.

Die nachstehende Übersicht enthält nähere Angaben zu den Mitgliedschaften in den verschiedenen Ausschüssen:

Präsidialausschuss: Alexander Wynaendts, Vorsitzender, Timo Heider, Frank Schulze, Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Nominierungsausschuss: Alexander Wynaendts, Vorsitzender, Mayree Clark, Timo Heider, Frank Schulze, Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Prüfungsausschuss: Frank Witter, Vorsitzender, Susanne Bleidt, Manja Eifert, Claudia Fieber, Sigmar Gabriel (seit 22. Mai 2025), Dr. Klaus Moosmayer (seit 22. Mai 2025), Gerlinde M. Siebert (bis 24. Oktober 2025), Stephan Szukalski (seit 24. Oktober 2025), Dr. Dagmar Valcárcel (bis 22. Mai 2025), Dr. Theodor Weimer (bis 22. Mai 2025), Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Risikoausschuss: Mayree Clark, Vorsitzende, Jan Duscheck, Claudia Fieber (seit 24. Oktober 2025), Timo Heider (seit 22. Mai 2025), Dr. Klaus Moosmayer (seit 22. Mai 2025), Gerlinde M. Siebert (bis 24. Oktober 2025), Stephan Szukalski, Michele Trogni, Professor Dr. Norbert Winkeljohann, Alexander Wynaendts

Vergütungskontrollausschuss: Professor Dr. Norbert Winkeljohann, Vorsitzender, Jan Duscheck, Timo Heider (bis 22. Mai 2025), Dr. Klaus Moosmayer (seit 22. Mai 2025), Frank Schulze (seit 22. Mai 2025), Jürgen Tögel, Dr. Dagmar Valcárcel (bis 22. Mai 2025), Alexander Wynaendts

Regulatory Oversight Ausschuss (der Ausschuss wurde am 22. Mai 2025 aufgelöst): Dr. Dagmar Valcárcel, Vorsitzende (bis 22. Mai 2025), Jan Duscheck (bis 22. Mai 2025), Sigmar Gabriel (bis 22. Mai 2025), Timo Heider (bis 22. Mai 2025), Stephan Szukalski (bis 22. Mai 2025), Alexander Wynaendts (bis 22. Mai 2025)

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss: John Alexander Thain, Vorsitzender, Mayree Clark, Claudia Fieber (bis 24. Oktober 2025), Florian Haggenmiller, Frank Schulze, Gerlinde M. Siebert (seit 24. Oktober 2025), Yngve Slyngstad (seit 22. Mai 2025), Jürgen Tögel, Michele Trogni (bis 22. Mai 2025), Alexander Wynaendts

Technologie, Daten und Innovationsausschuss: Michele Trogni, Vorsitzende, Susanne Bleidt, Manja Eifert, Florian Haggenmiller, Kirsty Roth (seit 22. Mai 2025), Yngve Slyngstad (bis 22. Mai 2025), Alexander Wynaendts

Vermittlungsausschuss: Alexander Wynaendts, Vorsitzender, Timo Heider, Frank Schulze, Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll eine wirksame und qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands in einer international tätigen, breit aufgestellten Bank sicherstellen. Die Eignung jedes einzelnen Mitglieds wird sowohl intern durch den Nominierungsausschuss und den Aufsichtsrat als auch extern durch die Aufsichtsbehörde geprüft, festgestellt und laufend überwacht. Diese Eignungsprüfung umfasst die Sachkunde, die Zuverlässigkeit und die zeitliche Verfügbarkeit jedes einzelnen Mitglieds (individuelle Eignung). Zusätzlich werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des gesamten Aufsichtsrats geprüft, die für die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Beratungsfunktion notwendig sind (kollektive Eignung). Das Bestehen der Eignungsprüfung der EZB nach einer Mandatsaufnahme und die fortlaufende Geeignetheit des Aufsichtsratsmitglieds während des gesamten Mandats bei der Deutsche Bank AG stellen zwingende regulatorische Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats dar.

Zwecks Steigerung der Effektivität der Aufsichtsratsarbeit und der Transparenz gegenüber den Stakeholdern und Regulatoren hat der Aufsichtsrat im Jahr 2022 ein Kompetenzprofil beschlossen, das jährlich auch vor dem Hintergrund der strategischen Entwicklung der Bank und ihres Target Operating Models überprüft und ggf. aktualisiert wird. Dieses Kompetenzprofil beinhaltet die allgemeinen und erweiterten Kompetenzen des Aufsichtsrats, die für die Überwachung und die Beratung des Vorstands der Deutsche Bank AG erforderlich sind. Das Kompetenzprofil wird regelmäßig bei der Entwicklung der Vorschläge zur Wahl von Anteilseignervertreter an die Hauptversammlung sowie der Bestimmung der individuellen und kollektiven Fortbildungsbedarf des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder berücksichtigt. Zusätzlich wird das Kompetenzprofil bei der Besetzung der einzelnen Ausschüsse berücksichtigt.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seinem Kompetenzprofil allgemeine Fachkompetenzen und erweiterte Kompetenzen festgelegt.

Allgemeine Fachkompetenzen

Diese individuellen Qualifikationen liegen idealerweise bei jedem Mitglied des Aufsichtsrats vor.

- Verständnis für kaufmännische Fragen
- Analytisches und strategisches Denken
- Verständnis für das deutsche Corporate Governance System, sowie daraus folgend ein Verständnis für die Verantwortlichkeiten eines Mitglieds des Aufsichtsrats
- Verständnis für das Geschäftsmodell und die Struktur der Deutsche Bank AG
- Grundverständnis des Finanzdienstleistungssektors, z. B. (i) Kenntnisse in den Bereichen Bankgeschäft, Finanzdienstleistungen, Finanzmärkte/ Finanzbranche, einschließlich des Heimatmarktes und der für die Bank wesentlichen Märkte außerhalb Europas und (ii) Kenntnisse über die für die Bank relevanten Kunden, die Markterwartungen und die operationelle Umgebung

Die Erfüllung dieser Kompetenzfelder wird in der Qualifikationsmatrix in der Zeile „Allgemeine Fachkompetenzen“ zusammengefasst berichtet.

Erweiterte Kompetenzen

Diese Kompetenzfelder beziehen sich auf den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (kollektive Eignung). In seiner Gesamtheit muss er über ein der Größe und Komplexität der Deutsche Bank AG angemessenes Verständnis der genannten Kompetenzfelder verfügen. Sie leiten sich aus dem Geschäftsmodell der Bank sowie aus spezifischen für die Bank geltenden Gesetzen und Regulierungen ab. Die Kompetenzfelder sind:

Rechnungslegung inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Rechnungslegung (IFRS und HGB) und Abschlussprüfung
- Steuern

Regulatorischer Rahmen und rechtliche Anforderungen

- Verständnis der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen das Unternehmen hauptsächlich tätig ist
- Verständnis der für die Bank wesentlichen relevanten Rechtssysteme
- Erfahrung in der Geschäftsführung/Aufsichtsrat großer Unternehmen

- Regulierungsrahmen und rechtliche Anforderungen, insbesondere Kenntnisse der für die Bank relevanten Rechtsordnungen
- Kenntnisse der gesellschaftlichen, politischen und regulatorischen Erwartungen im Heimatmarkt

Humankapital, Vergütung und Unternehmenskultur

- Personal und Personalführung
- Vergütung und Vergütungssysteme
- Auswahlverfahren von Organmitgliedern und Bewertung ihrer Eignung
- Unternehmenskultur

Risikomanagement

- Risikomanagement (Ermittlung, Bewertung, Minimierung, Management und Kontrolle von finanziellen und nicht finanziellen Risiken, Kapital- und Liquiditätsmanagement, Beteiligungen)
- Bekämpfung von Geldwäsche und Prävention von Finanzkriminalität und Terrorismusfinanzierung

Informationstechnologie, Daten und Digitalisierung

- Digitalisierung inkl. Digitales Bankwesen
- Daten inkl. Datengovernance
- Informationstechnologie, -systeme und -sicherheit, inkl. Cyberrisiken

Strategie, Transformation und ESG

- Strategische Planung von Geschäftsmodellen und Risikostrategien sowie deren Umsetzung
- Klima- und andere Umweltaspekte
- Kenntnis der gesellschaftlichen und politischen Erwartungen (insbesondere auf dem Heimatmarkt) und deren Auswirkungen auf die soziale Verantwortung von Unternehmen
- Unternehmenszweck

Organisatorische Struktur und Kontrolle eines Finanzinstituts

- Governance
- Führung eines großen, internationalen und regulierten Unternehmens
- Interne Organisation der Bank
- Interne Revision
- Compliance und interne Kontrollen

Um das Geschäftsmodell der Bank adäquat abbilden zu können, soll der Aufsichtsrat neben diesen Fachqualifikationen auch Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Kundensegmenten sowie der unterschiedlichen Absatzmärkte vorweisen.

Kundensegmente

- Private Banking und Wealth Management
- Corporate Banking
- Investment Banking
- Asset Management

Regionale Expertise

- Deutschland
- Europa
- Amerika
- Asien-Pazifik

Nach Auffassung des Aufsichtsrats – wie in der nachfolgenden Qualifikationsmatrix dargestellt – erfüllt dieser die für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele sowie das Kompetenzprofil. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen.

Zusammensetzung und Expertise

Mitgliedschaft		Alexander Wynaendts	Susanne Bleidt	Mayree Clark	Jan Duscheck	Manja Eifert	Claudia Fieber	Sigmar Gabriel	Florian Hagenmiller	Timo Heider	Frank Schulze	Dr. Klaus Moosmayer	Kirsty Roth	Gerlinde Siebert	Yngve Slyngstad	Stephan Szukalski	John Thain	Jürgen Tögel	Michele Trogni	Prof. Dr. Norbert Winkeljohann	Frank Witter
		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding*	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängig**	✓	AN	✓	AN	AN	AN	✓	AN	AN	AN	✓	✓	AN	✓	AN	✓	AN	✓	✓	✓
Fachkompetenzen	Allgemeine Fachkompetenzen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung:	✓	✓	✓										✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Finanzexperten des Prüfungsausschusses ***																			♦	♦
	Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung***																			♦	♦
	Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung ***																			♦	♦
	Regulatorischer Rahmen und rechtliche Anforderungen	✓		✓				✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓
	Humankapital, Vergütung und Unternehmenskultur	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vergütungsexperte des Vergütungskontrollausschusses ***	♦										♦								♦	
	Risikomanagement	✓		✓	✓		✓	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓
	Informationstechnologie, Daten und Digitalisierung	✓	✓	✓	✓				✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		
	Strategie, Transformation und ESG	✓		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Organisatorische Struktur und Kontrolle eines Finanzinstituts	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kunden-/ Business-expertise	Private Banking und Wealth Management	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Corporate Banking	✓				✓	✓				✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Investment Banking	✓		✓									✓	✓	✓		✓		✓		✓
	Asset Management	✓		✓											✓		✓				
Regionale Expertise	Deutschland		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		✓		✓	✓
	Europa	✓		✓				✓	✓			✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓
	Amerika	✓		✓				✓				✓	✓	✓			✓		✓	✓	✓
	Asien-Pazifik	✓		✓				✓				✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓

✓ Fundierte Kenntnisse und Fachwissen/Experten

♦ Rechtlich bzw. regulatorisch geforderte Experten und Expertisen

AN Arbeitnehmervertreter

* Definition Kein Overboarding: Alle Aufsichtsratsmitglieder üben eine zulässige Anzahl von Mandaten in verschiedenen Unternehmen neben der Deutsche Bank AG aus. Ob ein Overboarding vorliegt, d. h. die gleichzeitige Ausübung einer unzulässigen Anzahl von Mandaten in verschiedenen Unternehmen, richtet sich nach der gesetzlichen Regelung im § 25 d Abs.3 KWG.

** Definition Unabhängigkeit:

Ein durch die Aktionäre gewähltes oder zu wählendes Aufsichtsratsmitglied ist dann als unabhängig anzusehen, wenn keine aktuellen oder früheren (i) geschäftlichen, (ii) persönlichen oder (iii) sonstigen Beziehungen oder Verbindungen zur DBAG, deren Organen, einem Aktionär oder einer DB-Konzerngesellschaft bestehen, die ein Eigeninteresse des Aufsichtsratsmitglieds oder ein von ihm repräsentiertes Drittinteresse begründen, das geeignet ist, das Verhalten bei der Ausübung seines Mandats zum Nachteil der DBAG zu beeinflussen. Ziffer C.6 Abs. 1 Halbsatz 1 des DCGK, wonach dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll, wird hierdurch entsprochen. Einen kontrollierenden Aktionär hat die Bank derzeit nicht.

*** Definition der Experten im Abschnitt „Fachkompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder“ in diesem Bericht.

Es besteht eine Regelaltersgrenze von 70 Jahren. In begründeten Einzelfällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für einen Zeitraum gewählt beziehungsweise bestellt werden, der längstens bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung reicht, die nach Vollendung seines 70. Lebensjahres stattfindet. Bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung wurde diese Altersgrenze berücksichtigt und soll auch bei den nächsten Aufsichtsratswahlen beziehungsweise der Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen Berücksichtigung finden.

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Besetzung auf Vielfalt. Mit Blick auf die internationale Ausrichtung der Deutsche Bank AG soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Derzeit haben sechs Mitglieder des Aufsichtsrats ihren beruflichen oder privaten Mittelpunkt im Ausland. Darüber hinaus verfügen alle Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats aufgrund ihrer derzeitigen oder ehemaligen Tätigkeit zum Beispiel als Vorstand/CEO oder einer vergleichbaren leitenden Funktion in international tätigen Unternehmen oder Organisationen über langjährige internationale Erfahrung. Nach Auffassung des Aufsichtsrats wird der internationalen Tätigkeit des Unternehmens auf beiden Wegen hinreichend Rechnung getragen. Es ist das Ziel, das derzeit bestehende internationale Profil beizubehalten.

Bereits seit den Aufsichtsratswahlen im Jahr 2008 wurde auf eine angemessene Beteiligung von Frauen im Auswahlprozess besonders Wert gelegt. Bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beachtet der Aufsichtsrat die Empfehlungen des Nominierungsausschusses und gesetzliche Vorgaben, wonach sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen hat. Bei der Prüfung potenzieller Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen werden qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einbezogen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt. Dem Aufsichtsrat gehörten zum Geschäftsjahresende auf Seiten der Arbeitnehmervertreter vier Frauen und sechs Männer und auf Seiten der Anteilseignervertreter drei Frauen und sieben Männer an. Insgesamt gehören dem Aufsichtsrat sieben Frauen, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 35%. Die gesetzliche Mindestquote von 30% wurde damit wie bereits seit vielen Jahren erneut erfüllt.

Das Durchschnittsalter der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank liegt bei 58,4 Jahren. Die Altersdiversität liegt zwischen einem Alter von 41 und 70 Jahren. Das sind nach einschlägiger Definition drei Generationen.

Die Spanne der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG lag zum Geschäftsjahresende zwischen unter einem und rund 13 Jahren. Die durchschnittliche Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat betrug zum Stichtag 31. Dezember 2025 4,63 Jahre.

Die Vielfalt der Ausbildungs- und Berufshintergründe reicht von Ausbildung zu Bankkaufleuten über Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsprüfer, Rechtswissenschaft, Germanistik und Politikwissenschaften bis hin zu Elektrotechnik, IT-Systemelektronik, Gesundheitswesen und Chemie. Die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der Deutsche Bank AG veröffentlicht (www.db.com/ir/de/aufsichtsrat.htm).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Zur Identifizierung, Steuerung, Minimierung und Dokumentation von etwaigen Interessenkonflikten hat der Aufsichtsrat eine entsprechende Leitlinie beschlossen.

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen gemäß § 25d KWG und sollen gemäß den Empfehlungen C.4 und C.5 des DCGK nicht mehr als die zulässige Zahl an Aufsichtsratsmandaten beziehungsweise Mandaten in Aufsichtsgremien von Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen, wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Bank AG darf gleichzeitig in maximal fünf Unternehmen (einschließlich in der Deutsche Bank AG) Mitglied des Aufsichtsorgans sein. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zugleich in einem Unternehmen Geschäftsleiter ist, darf dieses Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig in maximal drei Unternehmen (einschließlich in der Deutsche Bank AG) Mitglied des Aufsichtsorgans sein. Maßgebend für die Beurteilung sind die regulatorischen Vorgaben der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der lokalen Gesetze. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung wird auch durch die Aufsichtsbehörden laufend überwacht. Im Falle eines Overboardings kann die Aufsichtsbehörde von der Deutsche Bank AG verlangen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen und diesem Aufsichtsratsmitglied die Ausübung seiner Tätigkeit zu untersagen. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden die Vorgaben über die zulässige Anzahl der gleichzeitig auszuübenden Aufsichtsratsmandate erfüllt.

Im Hinblick auf die Offenlegungsvorschriften unter ESRS 2 GOV-1 21. (e) und der dort zu Grunde gelegten Definition des „Unabhängigen Gremienmitglied“ gelten 100% der Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig im Sinne der ESRS. Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands im Aufsichtsrat.

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats sind oder waren im vergangenen Jahr in hochrangiger Position bei anderen Unternehmen, mit denen die Deutsche Bank AG in Geschäftsbeziehungen steht, tätig. Geschäfte der Deutsche Bank AG mit diesen Unternehmen erfolgten dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Diese Transaktionen berührten nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrats nicht.

Fachkompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder

Finanzexperten des Prüfungsausschusses

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu „Finanzexperten des Prüfungsausschusses“ gemäß der Begriffsdefinition in Section 407 der Ausführungsbestimmungen der Securities and Exchange Commission zum Sarbanes-Oxley Act 2002 benannt: Prof. Dr. Norbert Winkeljohann und Frank Witter. Die genannten Finanzexperten des Prüfungsausschusses sind entsprechend der Rule 10A-3 des U.S. amerikanischen Börsengesetzes (Securities Exchange Act) von 1934 von der Bank „unabhängig“.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat nach §§ 107 Absatz 4, 100 Absatz 5 AktG und 25d Absatz 9 KWG festgestellt, dass Prof. Dr. Norbert Winkeljohann und Frank Witter über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen.

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung aufgrund seiner Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer und seiner langjährigen Erfahrung als Wirtschaftsprüfer bei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und als Vorsitzender der Geschäftsführung der PwC Europe SE.

Frank Witter verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Finanzvorstand der Volkswagen AG sowie als Vorstandsvorsitzender der Volkswagen Financial Services AG.

Vergütungsexperten des Vergütungskontrollausschusses

Gemäß § 25d Absatz 12 KWG muss zudem mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank. Der Aufsichtsrat hat auf Empfehlung des Vergütungskontrollausschusses beschlossen, Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Alexander Wynaendts und Dr. Klaus Moosmayer als Vergütungsexperten des Vergütungskontrollausschusses zu benennen. Alle verfügen über Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens. Sie erfüllen somit die Anforderungen gemäß § 25d Absatz 12 KWG. Prof. Dr. Norbert Winkeljohann und Alexander Wynaendts verfügen durch ihre langjährige Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender bzw. Chief Executive Officer über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling. Dr. Klaus Moosmayer verfügt über die Kenntnisse und Erfahrungen für die spezifischen Themen des Risikomanagements und der Risikokontrolle, basierend auf seiner Erfahrung (i) als Chief Compliance Officer bei Siemens in Bezug auf das Compliance-System der Siemens Financial Services- und Siemens-Bank-Divisionen, (ii) als Mitglied des Executive Committee und Chief Ethics, Risk and Compliance Officer der Novartis AG sowie (iii) durch zusätzliche Tätigkeiten in internationalen Gremien.

Aktienbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern

Der individuelle Aktienbesitz (einschließlich Aktienanwartschaften gemäß den Aktienvergütungsprogrammen der Bank) der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder des Aufsichtsrats	Anzahl der Aktien	Anzahl Ansprüche auf Aktien
Alexander Wynaendts	10.392	—
Susanne Bleidt	—	—
Mayree Clark	109.444	—
Jan Duscheck	—	—
Manja Eifert	241	10
Claudia Fieber	441	10
Sigmar Gabriel	2.423	—
Florian Haggenmiller	—	—
Timo Heider	—	—
Dr. Klaus Moosmayer	—	—
Kirsty Roth	—	—
Frank Schulze	598	10
Gerlinde M. Siebert	8.555	7.345
Yngve Slyngstad	2.250	—
Stephan Szukalski	—	—
John Alexander Thain	100.000	—
Jürgen Tögel	1.228	10
Michele Trogni	15.000	—
Professor Dr. Norbert Winkeljohann	6.300	—
Frank Witter	3.428	—
Insgesamt	260.300	7.385

¹ Frau Siebert hat Anspruch auf 7.344,50 Aktien als Teil ihrer aufgeschoben gewährten variablen Mitarbeitervergütung. Diese werden in den Jahren 2026 bis 2030 fällig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten zum Stichtag 6. Februar 2026 260.300 Aktien, was weniger als 0,02% der am Stichtag ausgegebenen Aktien entspricht.

Die Spalte „Anzahl Ansprüche auf Aktien“ in der Tabelle zeigt diejenigen Aktienansprüche der Aufsichtsratsmitglieder, die Mitarbeiter der Deutsche Bank sind, die im Rahmen des Global Share Purchase Plan Gratisaktien („Matching Awards“) erhalten haben, die ihnen am 1. November 2026 zugeteilt werden sowie Restricted Equity Awards (aufgeschobene Aktienkomponente), die Mitarbeitern mit aufgeschobener variabler Vergütung gewährt werden. Letztere sind in der Tabelle separat gekennzeichnet und über deren Details als Vergütungsinstrument informiert der Abschnitt „Vergütungsbericht für die Mitarbeiter“.

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf der Internetseite www.db.com (Rubrik Investoren „Berichte und Events“ „Geschäftsberichte“) zu finden.

Diversitätskonzept

Das Aktiengesetz (AktG) schreibt vor, dass eine börsennotierte Gesellschaft mit drei oder mehr Vorstandsmitgliedern, wie die Deutsche Bank, mindestens eine Frau und ein Mann als Vorstandsmitglied haben muss, andernfalls ist die Bestellung nichtig. Zusätzlich ist die Förderung der kognitiven Vielfalt im Vorstand ist von zentraler Bedeutung für den Aufsichtsrat und er beschäftigt sich intensiv mit dem Thema. Er arbeitet aktiv darauf hin, sicherzustellen, dass der Vorstand ausreichend Perspektivenvielfalt aufweist, u. a. in Bezug auf Geschlecht, Nationalität, Alter und unterschiedliche Hintergründe sowie Denkweisen.

Darüber hinaus schreibt das AktG vor, dass der Vorstand eines börsennotierten Unternehmens Zielvorgaben für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festlegt. Aufsichtsrat und Vorstand sind bestrebt, der Bank als Vorbilder zu dienen, um eine inklusive Kultur zu fördern. Im Einklang mit dem angestrebten Ziel der Bank, offenen Dialog und Perspektivenvielfalt zu fördern, hilft eine vielfältige Zusammensetzung der Gremien dem Aufsichtsrat und dem Vorstand darüber hinaus auch dabei, die ihnen nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen zukommenden Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Als Teil der Strategie, eine führende europäische Bank mit globaler Reichweite und einem starken Heimatmarkt in Deutschland zu sein, ist für die Bank Vielfalt („Diversity“) eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg. Die Deutsche Bank ist stolz auf ihre multikulturelle Belegschaft, die im Jahr 2025 160 Nationalitäten umfasste und in 55 Ländern vertreten war. Die Bank ist der Ansicht, dass die einzigartigen Perspektiven und Erfahrungen innerhalb ihres Netzwerks einen Wettbewerbsvorteil darstellen, der Innovationen vorantreibt, die Kultur stärkt und zu nachhaltigeren Ergebnissen führt.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand dienen der Bank als Vorbilder, um eine Kultur der Vielfalt und Teilhabe voranzutreiben. Im Einklang mit dem Ziel der Bank, offenen Dialog und Meinungsvielfalt anzustreben,

Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund sind dabei selbstverständliche Bestandteile des seit langem weit darüber hinausgehenden Verständnisses von Vielfalt in der Deutschen Bank.

Wie in ihrem Verhaltenskodex dargelegt, verpflichtet sich die Deutsche Bank dazu, Gleichbehandlung und Chancengleichheit für Mitarbeiter mit unterschiedlichem Hintergrund und Erfahrungsschatz zu gewährleisten. Dieses Ziel wird durch ihre globale, mehrdimensionale Strategie für Vielfalt und Teilhabe unterstützt. Die vom Vorstand genehmigte Strategie basiert auf fünf Säulen – Führungsverantwortung, Prozessanpassungen, Steuerung von Verhaltensänderungen, Vordenkerrolle und Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Der Vorstand überwacht den Fortschritt anhand der vereinbarten Ziele und Vorgaben.

Die Ziele für den Frauenanteil in Führungspositionen, die Geschlechterquote und die Offenlegung nach § 96 Abs. 2 AktG sind in der „Nachhaltigkeitserklärung“ im Abschnitt „Eigene Belegschaft“ beschrieben..

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Die Beschreibung des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat und dessen Umsetzung ist oben im Abschnitt „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Stand der Umsetzung“ enthalten.

Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung für den Vorstand

Bei der Zusammensetzung des Vorstands muss sichergestellt werden, dass seine Mitglieder jederzeit über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Erfahrung verfügen. Dementsprechend ist bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen, dass diese gemeinsam über eine ausreichende Expertise und Vielfalt im Sinne der Bank über die oben genannten Ziele verfügen. Ferner soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz, FüPoG II) schreibt vor, dass in einen Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern mindestens eine Frau und ein Mann zu berufen sind, wobei keine zusätzlichen Ziele festgelegt werden müssen. Die Bank hat diese Anforderung zum 31. Dezember 2025 mit zwei Frauen im Vorstand erfüllt. In der Regel soll ein Vorstandsmitglied die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geltende Altersgrenze für die Regelaltersrente zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte zum Ablaufdatum seiner Bestellung nicht überschritten haben.

Umsetzung

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ein Kandidatenprofil für Mitglieder des Vorstands beschlossen. Diese Profile berücksichtigen in einer „Expertise- und Kompetenz-Matrix“ unter anderem auch die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Vorstandsmitglied, um die Strategie der Bank im jeweiligen Markt oder der jeweiligen Division und als Organ insgesamt erfolgreich entwickeln und umsetzen zu können. Der Vorstand überprüft, sowohl individuell als auch als Gruppe, regelmäßig die Nachfolgeplanungen für Vorstandspositionen. Die individuellen Nachfolgepläne werden geprüft und die internen Kandidaten werden auf Grundlage von Potenzial, Führungsfähigkeiten und Erfahrung sowie angemessener Eignung detailliert diskutiert. Da die Geschlechtervielfalt ein wichtiger Schwerpunkt der Deutschen Bank ist, unterstützen entsprechende Kennzahlen und Datenanalysen diesen Prozess. Nach Genehmigung durch den Vorstand werden diese Pläne dem Nominierungsausschuss und dem Aufsichtsrat grundsätzlich in einer Sitzung zur ausführlichen Erörterung vorgelegt.

Bei der Ermittlung von Kandidaten für die Besetzung einer Stelle im Vorstand der Bank berücksichtigt der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats die angemessene Ausgewogenheit der Vielfalt aller Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus berücksichtigt er auch die vom Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Vorgaben beschlossenen Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder als auch des Organs in seiner Gesamtheit.

Im Geschäftsjahr 2025 erreichte Ergebnisse

Dem Vorstand gehörten zum Jahresende 2025 zwei Frauen (22%) und sieben Männer an.

Die Altersdiversität lag zum Jahresende 2025 zwischen einem Alter von 50 und 59 Jahren.

Mit Blick auf die Strategie der Bank, eine führende europäische Bank mit globaler Reichweite und einem starken Heimatmarkt in Deutschland zu sein, sind zum Jahresende 2025 fünf der neun Vorstandsmitglieder deutscher Herkunft. Weiter sind im Vorstand Mitglieder mit Staatsangehörigkeiten aus Italien, dem Vereinigten Königreich, Australien, Neuseeland und der Schweiz vertreten. Allerdings spiegelt die ethnische Vielfalt des Vorstands zurzeit nicht die ganze Vielfalt der Märkte, in denen die Bank agiert, und die Vielfalt der Mitarbeiter wider.

Die Vielfalt der Bildungs- und Berufshintergründe reicht von Bankkaufmann über Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Geisteswissenschaften bis hin zu Ingenieurwissenschaften.

Über die oben genannte Vielfalt im Vorstand berichtet die Bank transparent im Abschnitt „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“ in der vorliegenden Erklärung zur Unternehmensführung sowie aktuell auf ihrer Internetseite www.db.com (Rubrik Investoren „Corporate Governance“, „Vorstand“)

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Informationen zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind in Anhangangabe 36 „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ enthalten.

Werte und Führungsprinzipien der Deutsche Bank AG und des Deutsche Bank Konzerns

Deutsche Bank Gruppe Verhaltenskodex und Ethikkodex für Senior Financial Officers

Der Verhaltenskodex des Deutsche Bank Konzerns legt den Unternehmenszweck, die Werte und Überzeugungen sowie die Mindeststandards für das Verhalten fest und ist von allen Mitarbeitern sowie den Mitgliedern ihres Vorstands einzuhalten. Diese Werte und Standards gelten für das Verhalten aller Mitarbeiter untereinander sowie gegenüber Kunden, Wettbewerbern, Geschäftspartnern, Behörden, Regulatoren und Aktionären. Der Kodex bildet darüber hinaus die Basis für die Richtlinien des Deutsche Bank Konzerns, welche für die Umsetzung geltender Gesetze und Verordnungen maßgeblich sind.

Entsprechend Section 406 des Sarbanes-Oxley Act 2002 hat der Konzern mit dem Code of Ethics for Senior Financial Officers zudem einen Ethikkodex für die Deutsche Bank AG und den Deutsche Bank Konzern mit besonderen Verpflichtungen für „Senior Financial Officers“ verabschiedet. Derzeit sind dies bei der Deutsche Bank der Vorstandsvorsitzende und der Chief Financial Officer sowie bestimmte weitere Senior Financial Officers. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Bestimmungen dieses Ethikkodex angepasst oder ausgeschlossen.

Der Verhaltenskodex sowie der Ethikkodex für Senior Financial Officers der Deutschen Bank sind auf der Website der Deutschen Bank in der jeweiligen Fassung unter www.db.com/ir/de/documente.htm veröffentlicht.

Corporate Governance in der Deutsche Bank AG und dem Deutsche Bank Konzern

Die Deutsche Bank hat eine konzernweite Governance Funktion eingerichtet, deren Mandat es ist, das Corporate Governance-Rahmenwerk der Deutsche Bank AG und des Deutsche Bank Konzerns zu definieren, zu implementieren und zu überwachen. Sie nimmt eine konzernweite Steuerungsfunktion wahr.

Die Governance Funktion adressiert Corporate Governance-Themen in der Deutsche Bank AG und im Deutsche Bank Konzern mit einem starken Fokus auf klaren Organisationsstrukturen entlang der Kernelemente guter Unternehmensführung.

Die Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Konzern haben sich zu einem Corporate Governance-Rahmenwerk verpflichtet, das sich an internationalen Standards und gesetzlichen Bestimmungen orientiert. Zur Unterstützung dieses Ziels wenden die Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Konzern klare Corporate Governance-Prinzipien an.

Weitere Details zur Corporate Governance sind auf der Website der Deutschen Bank (www.db.com/ir/de/corporate-governance.htm) veröffentlicht.

Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen

Nach deutschem Recht wird der Abschlussprüfer von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Bank bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Wahl des Abschlussprüfers vor. Nach der Wahl des Abschlussprüfers erteilt der Prüfungsausschuss das Mandat, genehmigt in eigener Verantwortung Bedingungen und Umfang der Abschlussprüfung sowie sämtliche Prüfungshonorare und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) wurde als der Abschlussprüfer der Bank der Jahre 2024 und 2025 gewählt.

Die unten stehende Tabelle zeigt die gesamten vom Abschlussprüfer abgerechneten Honorare für die letzten beiden Geschäftsjahre in den folgenden Kategorien: (1) Prüfungshonorare beinhalten Honorare im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung der Deutschen Bank und beinhalten nicht die Prüfungshonorare für die DWS und deren konsolidierte Gesellschaften, die nicht von EY geprüft werden; (2) Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen enthalten Honorare für gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geforderte andere Bestätigungsleistungen, insbesondere für Gutachten für bestimmte Finanzdienstleistungen, für die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, für Verschmelzungsprüfungen und für Spaltungsprüfungen, sowie Honorare für freiwillige Bestätigungsleistungen, wie freiwillige Prüfungen für interne Managementzwecke und die Erteilung von Comfort Letter; (3) Honorare für Steuerberatung inklusive Dienstleistungshonoraren enthalten Honorare für Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Erstellung der Steuererklärung sowie für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Initiativen für die Steuerplanung und Unterstützung bei der Bewertung der Einhaltung der steuerlichen Regelungen; sowie (4) alle sonstigen Honorare für Produkte und Dienstleistungen, die nicht unter Prüfungshonorare, Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen und Steuerberatung fallen. In diesen Beträgen sind Aufwendungen eingeschlossen, Umsatzsteuer ist nicht eingeschlossen.

Von EY abgerechnete Honorare

Kategorie in Mio. €	2025	2024
Prüfungshonorare	70	69
Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen	10	10
Honorare für Steuerberatung	0	0
Sonstige Honorare	0	1
Summe der Honorare	80	80

Gemäß der SEC Vorschrift ist die Darstellung der wesentlichen Prüfungshonorare und -leistungen wie folgt erforderlich: Prüfungshonorare betrugen 72 Mio. € im Geschäftsjahr 2025 und 2024, Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen betrugen 8 Mio. € im Geschäftsjahr 2025, im Vergleich zu 7 Mio. € im Geschäftsjahr 2024, Honorare für Steuerberatung betrugen 0 € in den Geschäftsjahren 2025 und 2024 und sonstige Honorare betrugen 0 Mio. € im Geschäftsjahr 2025, im Vergleich zu 1 Mio. € im Geschäftsjahr 2024.

U.S.-amerikanisches Recht und U.S.-amerikanische Vorschriften sehen generell vor, dass alle Beauftragungen des Abschlussprüfers der Deutschen Bank vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Bank oder gemäß den von diesem verabschiedeten Richtlinien und Verfahren vorab genehmigt werden müssen. Der Prüfungsausschuss hat eine Liste vorab genehmigter Prüfungs-, prüfungsnahe und Steuerberatungsleistungen erstellt, zu deren Erbringung er das Finance Chief Accounting Office ermächtigt hat, sofern die geschätzten Kosten 1 Mio. € nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss hat außerdem eine Liste vorab genehmigter Prüfungsleistungen erstellt, zu deren Erbringung er das Finance Chief Accounting Office ermächtigt hat, den Abschlussprüfers der Deutschen Bank mit geschätzten Kosten von mehr als 1 Mio. € zu beauftragen. Alle Aufträge für Prüfungs-, prüfungsnahe und Steuerberatungsleistungen, die nicht auf der vorab genehmigten Liste von Leistungen stehen, müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Finance Chief Accounting Office erstattet dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht über die von ihm genehmigten Beauftragungen. Um die Prüfung von Anfragen zur Beauftragung zwischen den Ausschusssitzungen zu erleichtern, hat der Prüfungsausschuss zudem die Genehmigungskompetenz an mehrere seiner Mitglieder delegiert, die gemäß Definition der Securities and Exchange Commission und der New York Stock Exchange „unabhängig“ sind. Diese Mitglieder berichten dem Prüfungsausschuss über jede von ihnen erteilte Genehmigung in der jeweils nächsten Sitzung.

Darüber hinaus erlauben U.S.-amerikanische Gesetze und Vorschriften, dass für zulässige prüfungsfremde Dienstleistungen, keine spezifische Vorabgenehmigung erforderlich ist, sofern diese prüfungsfremden Dienstleistungen: (i) insgesamt nicht mehr als 5% der im Geschäftsjahr, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, von der Deutschen Bank AG und ihren Tochtergesellschaften an den Abschlussprüfer gezahlten Honorare ausmachen, (ii) zum Zeitpunkt der Beauftragung von der Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften nicht als prüfungsfremden Dienstleistungen erkannt wurden und (iii) unverzüglich dem Prüfungsausschuss der Deutschen Bank AG zur Kenntnis gebracht und vor Abschluss der nächsten Prüfung genehmigt werden. In den Geschäftsjahren 2024 und 2025 lag der Prozentsatz der an den Abschlussprüfer der Bank gezahlten Honorare, die durch prüfungsfremden Dienstleistungen in den einzelnen Kategorien anfielen und für die auf eine Vorabgenehmigung verzichtet werden konnte, unter 5%.

Kontakt

Deutsche Bank AG

Frankfurt, Germany

Phone: +49 69 910-00

deutsche.bank@db.com